



Ordnung gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG für das Verfahren bei Absehen von einer Ausschreibung an der Technischen Universität Clausthal Vom 18. Oktober 2012

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 18. Oktober 2012 und Beschluss des Senats vom 31. Oktober 2012 (Mitt. TUC 2012, Seite 268).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt dieser Ordnung
- § 2 Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. a) NHG
- § 3 Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. b) NHG (Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe)
- § 4 Vereinfachtes Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. NHG (Entfristung einer befristeten Professur)
- § 5 Vereinfachtes Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. NHG (Bleibeverhandlungen)
- § 6 Vereinfachtes Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4. NHG (Förderprogramme wie Heisenberg u. a.)
- § 7 Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5. NHG (besonderes Interesse zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung des Profils der Hochschule)
- § 8 Abstimmungsregelung für die Behandlung des Antrags auf Ausschreibungsverzicht im Senat
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Inhalt dieser Ordnung

Die vorliegende Ordnung regelt, wie Berufungsverfahren für Professuren, in denen von einer Ausschreibung gemäß § 26 Abs. 1 NHG abgesehen werden soll, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Abs. 5 Sätze 1 bis 4 NHG durchzuführen sind. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Verzicht auf Ausschreibung nur in Ausnahmefällen angewendet werden sollte, da die öffentliche Ausschreibung eine Voraussetzung für die Gewährleistung von Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und für die Besetzung einer Professur im Sinne der Bestenauslese ist.

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 NHG ist der/die Gleichstellungsbeauftragte der TU Clausthal in den Verfahren nach § 26 Abs. 1 NHG regelmäßig zu beteiligen.

§ 2
Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2
Nr. 1. a) NHG

(1) Sofern bei der Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis von der Ausschreibung abgesehen werden soll, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Fakultätsrat stellt den entsprechenden Freigabeantrag für die vorgesehene Professur sowie den Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. a) NHG.
- Die Begründung für den Verzicht auf Ausschreibung bezieht die vorhandenen Gutachten aus dem Berufungsverfahren zur Einstellung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sowie – soweit vorhanden – die Gutachten der positiven Zwischenevaluation mit ein.
- Der Freigabeantrag in Verbindung mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht wird in der Berufungskommission und im Senat behandelt und vom Präsidium beschlossen und anschließend – bei NTH-Fächern – an das Präsidium der NTH oder – bei Nicht-NTH-Fächern – an das Ministerium weitergeleitet. Im Falle einer Berufung in einem NTH Fach und bei Übereinstimmung mit der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe beschließt das NTH-Präsidium die Freigabe, im Falle einer Berufung in einem NTH-Fach und der Abweichung von der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe schließt sich das NTH-Präsidium dem Freigabeantrag zur Weiterleitung an das Ministerium an.
- Es wird ein Berufungsverfahren nach den allgemeinen Vorgaben durchgeführt, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz NHG eine Einerliste vorzulegen ist.

(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten unabhängig davon, ob es sich um eine Juniorprofessur mit oder ohne Tenure Track handelt oder ob eine Zwischenevaluation bereits durchgeführt wurde oder nicht.

§ 3

Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. b) NHG (Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe)

Sofern bei der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Fakultätsrat stellt den entsprechenden Freigabeantrag für die vorgesehene Professur sowie den Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung gem. § 26 Abs.1 Satz 2 Nr. 1. b) NHG.
- Die Begründung für den Ausschreibungsverzicht bezieht die vorhandene externe Begutachtung mit ein.
 - Der Freigabeantrag in Verbindung mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht wird in der Berufungskommission und im Senat behandelt und vom Präsidium beschlossen und anschließend – bei NTH-Fächern – an das Präsidium der NTH-oder – bei Nicht-NTH-Fächern – an das Ministerium weitergeleitet. Im Falle einer Berufung in einem NTH Fach und bei Übereinstimmung mit der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe beschließt das NTH-Präsidium die Freigabe, im Falle einer Berufung in einem NTH-Fach und der Abweichung von der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe schließt sich das NTH-Präsidium dem Freigabeantrag zur Weiterleitung an das Ministerium an.
- Es wird ein Berufungsverfahren nach den allgemeinen Vorgaben durchgeführt, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz NHG eine Einerliste vorzulegen ist.

§ 4

Vereinfachtes Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. NHG (Entfristung einer befristeten Professur)

Sofern bei der Berufung einer Professorin oder eines Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer (Entfristung der Professur) von der Ausschreibung abgesehen werden soll, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Fakultätsrat stellt den entsprechenden Freigabeantrag für die vorgesehene Professur sowie den Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. NHG.
- Die Begründung für den Ausschreibungsverzicht ist dem Antrag beizufügen.
- Der Freigabeantrag in Verbindung mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht wird in der Berufungskommission und im Senat

behandelt und vom Präsidium beschlossen und anschließend – bei NTH-Fächern – an das Präsidium der NTH oder – bei Nicht-NTH-Fächern – an das Ministerium weitergeleitet. Im Falle einer Berufung in einem NTH Fach und bei Übereinstimmung mit der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe beschließt das NTH-Präsidium die Freigabe, im Falle einer Berufung in einem NTH-Fach und der Abweichung von der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe schließt sich das NTH-Präsidium dem Freigabeantrag zur Weiterleitung an das Ministerium an.

- Der Berufungsvorschlag wird im Rahmen eines vereinfachten Berufungsverfahrens unter Verzicht auf Einrichtung einer Berufungskommission vom Fakultätsrat erstellt.
- Abweichend von § 26 Abs. 5 NHG wird auf die Einholung von Gutachten verzichtet und eine Einerliste vorgelegt.

Der Berufungsvorschlag (Einerliste) kann auch bereits zusammen mit dem Freigabeantrag und dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht den Gremien vorgelegt werden.

§ 5

Vereinfachtes Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. NHG (Bleibeverhandlungen)

Sofern eine Professorin oder ein Professor, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der TU Clausthal gehalten und in diesem Zusammenhang von der Ausschreibung abgesehen werden soll, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Fakultätsrat stellt den entsprechenden Freigabeantrag für die vorgesehene Professur sowie den Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. NHG.
- Die Begründung für den Ausschreibungsverzicht ist dem Antrag beizufügen.
- Der Freigabeantrag in Verbindung mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht wird in der Berufungskommission und im Senat behandelt und vom Präsidium beschlossen und anschließend – bei NTH-Fächern – an das Präsidium der NTH oder – bei Nicht-NTH-Fächern – an das Ministerium weitergeleitet. Im Falle einer Berufung in einem NTH Fach und bei Übereinstimmung mit der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe beschließt das NTH-Präsidium die Freigabe, im Falle einer Berufung in einem NTH-Fach und der Abweichung von der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe schließt sich das NTH-Präsidium dem Freigabeantrag zur Weiterleitung an das Ministerium an.

- Der Berufungsvorschlag wird im Rahmen eines vereinfachten Berufungsverfahrens unter Verzicht auf Einrichtung einer Berufungskommission vom Fakultätsrat erstellt.
- Abweichend von § 26 Abs. 5 NHG wird auf die Einholung von Gutachten verzichtet und eine Einerliste vorgelegt.

Der Berufungsvorschlag (Einerliste) kann auch bereits zusammen mit dem Freigabeantrag und dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht den Gremien vorgelegt werden.

§ 6

Vereinfachtes Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4. NHG (Förderprogramme wie Heisenberg u. a.)

Sofern bei der Berufung einer Person auf eine aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanzierte Professur, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, von der Ausschreibung abgesehen werden soll, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Fakultätsrat stellt den entsprechenden Freigabeantrag für die vorgesehene Professur sowie den Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung gem. § 26 Abs. Satz 2 Nr. 4 NHG.
- Die Begründung für den Ausschreibungsverzicht bezieht die vorhandene externe Begutachtung mit ein. Zugleich ist darzulegen, inwiefern die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen der Feststellung der Qualifikation in Berufungsverfahren der TU Clausthal entspricht.
- Der Freigabeantrag in Verbindung mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht wird in der Strategiekommission und im Senat behandelt und vom Präsidium beschlossen und anschließend – bei NTH-Fächern – an das Präsidium der NTH oder – bei Nicht-NTH-Fächern – an das Ministerium weitergeleitet. Im Falle einer Berufung in einem NTH Fach und bei Übereinstimmung mit der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe beschließt das NTH-Präsidium die Freigabe, im Falle einer Berufung in einem NTH-Fach und der Abweichung von der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe schließt sich das NTH-Präsidium dem Freigabeantrag zur Weiterleitung an das Ministerium an.
- Sofern die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen der des Berufungsverfahrens an der TU Clausthal entspricht, wird ein vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt, d. h. der Berufungsvorschlag wird unter Verzicht auf Einrichtung einer Berufungskommission vom Fakultätsrat erstellt. Abweichend von § 26 Abs. 5 NHG wird auf die Einholung von Gutachten verzichtet und eine Einerliste vorgelegt.

- Der Berufungsvorschlag (Einerliste) kann auch bereits zusammen mit dem Freigabeantrag und dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht den Gremien vorgelegt werden.

Sofern die Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen der des Berufungsverfahrens an der TU Clausthal entspricht, ist ein Berufungsverfahren nach den allgemeinen Vorgaben durchzuführen, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz NHG nur eine Einerliste vorzulegen ist.

§ 7

Vereinfachtes Berufungsverfahren im Falle der Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5. NHG (besonderes Interesse zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung des Profils der Hochschule)

Sofern für eine Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die TU Clausthal zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat, und in diesem Zusammenhang von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Fakultätsrat stellt den entsprechenden Freigabeantrag für die vorgesehene Professur sowie den Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung gem. § 26 Abs. Satz 2 Nr. 5. NHG.
- Für die Begründung des Ausschreibungsverzicht sind zwei externe Gutachten einzuholen, die sowohl zu den üblichen Einstellungsvoraussetzungen gem. § 25 NHG und als auch zu der in besonderer Weise vorliegenden Qualifikation der betreffenden Persönlichkeit Angaben enthalten müssen.
- Die Begründung für den Ausschreibungsverzicht bezieht die externen Gutachten mit ein und legt dar, inwiefern eine Qualifikationsverbesserung und Stärkung des Profils hinsichtlich des zu vertretenden Faches zu erwarten ist.
- Der Freigabeantrag in Verbindung mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht wird in der Berufungskommission und im Senat behandelt und vom Präsidium beschlossen und anschließend – bei NTH-Fächern – an das Präsidium der NTH oder – bei Nicht-NTH-Fächern – an das Ministerium weitergeleitet. Im Falle einer Berufung in einem NTH-Fach und bei Übereinstimmung mit der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe beschließt das NTH-Präsidium die Freigabe, im Falle einer Berufung in einem NTH-Fach und der Abweichung von der abgestimmten NTH-Entwicklungsplanung in der jeweiligen NTH-Fächergruppe schließt sich das NTH-Präsidium dem Freigabeantrag zur Weiterleitung an das Ministerium an.
- Es wird ein Berufungsverfahren nach den allgemeinen Vorgaben durchgeführt, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 NHG auf die Einholung weiterer Gutachten verzichtet und eine Einerliste vorgelegt wird.

§ 8

Stimmrechte und Professorenmehrheit

(1) Ein Antrag auf Ausschreibungsverzicht ist eine Angelegenheit, die ein Berufungsverfahren unmittelbar betrifft. Hieraus folgt:

a) Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Beschlüsse des Fakultätsrats sowie der Berufungskommission und des Senats, die zum Ausschreibungsverzicht jeweils Stellungnahmen abzugeben haben, bedürfen mindestens 4 bzw. – bei der Strategiekommission – mindestens 3 gültige Ja-Stimmen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 NHG.

b) Mitglieder der MTV-Gruppe haben bei einer Abstimmung über einen Ausschreibungsverzicht kein Stimmrecht.

(2) Freigabebeanträge betreffen Berufungsverfahren nicht unmittelbar; bei Abstimmungen über Freigabebeanträge haben alle Mitglieder des Gremiums das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.